



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH I - 13-2/15

MA 13, Verein ZEIT!RAUM - Verein für soziokulturelle

Arbeit, Wien, Prüfung der Gebarung in den Jahren

2007 bis 2009; Subventionsprüfung

Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe

Tätigkeitsbericht 2015

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die vom Verein ZEIT!RAUM - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien zum ursprünglichen Bericht "ZEIT!RAUM - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien; Prüfung der Gebarung in den Jahren 2007 bis 2009, KA I - 13-1/11" bekannt gegebene Maßnahmenbekanntgabe. Die Prüfung bezog sich ausschließlich auf den Inhalt der Empfehlungen der Maßnahmenbekanntgabe und war somit keine umfassende Nachprüfung.

Die Prüfung ergab, dass bei drei Empfehlungen der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand nicht zur Gänze dem Ergebnis der Prüfung entsprach. Insofern ergab sich insgesamt ein niedrigerer Umsetzungsgrad im Vergleich zur Maßnahmenbekanntgabe, wodurch erneut Empfehlungen ausgesprochen wurden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekannt gegebener Umsetzungsstand.....	5
2. Umsetzungsstand laut Prüfungsergebnis	5
3. Bekannt gegebener Umsetzungsstand im Einzelnen versus Prüfungsergebnis	7
3.1 Empfehlung Nr. 1.....	7
3.2 Empfehlung Nr. 2.....	8
3.3 Empfehlung Nr. 3.....	9
3.4 Empfehlung Nr. 4.....	11
3.5 Empfehlung Nr. 5.....	12
3.6 Empfehlung Nr. 6.....	13
3.7 Empfehlung Nr. 7.....	14
3.8 Empfehlung Nr. 8.....	15
3.9 Empfehlung Nr. 9.....	15
3.10 Empfehlung Nr. 10.....	16
3.11 Empfehlung Nr. 11.....	17
3.12 Empfehlung Nr. 12.....	18
3.13 Empfehlung Nr. 13.....	19
3.14 Empfehlung Nr. 14.....	20
3.15 Empfehlung Nr. 15.....	21
3.16 Empfehlung Nr. 16.....	22
3.17 Empfehlung Nr. 17.....	22
3.18 Empfehlung Nr. 18.....	23
3.19 Empfehlung Nr. 19.....	24
3.20 Empfehlung Nr. 20.....	25
3.21 Empfehlung Nr. 21.....	26
3.22 Empfehlung Nr. 22.....	26
3.23 Empfehlung Nr. 23.....	27
3.24 Empfehlung Nr. 24.....	28
4. Zusammenfassung der verbleibenden Empfehlungen.....	30

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
E-Mail	Elektronische Post
etc.	et cetera
EUR	Euro
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
KA	Kontrollamt
lt.	laut
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
s.	siehe
u.a.	unter anderem
z.T.	zum Teil
ZR	ZEIT!RAUM - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien (ehemals Kontrollamt) unterzog die Maßnahmenbekanntgabe zur stichprobenweisen Prüfung der Gebarung des Vereines ZR in den Jahren 2007 bis 2009 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Bekannt gegebener Umsetzungsstand

Im Rahmen der Äußerung des Vereines ZR wurde von der geprüften Einrichtung die Umsetzung in Bezug auf die ergangenen Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen lt. Maßnahmenbekanntgabe	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	24	100,0
Umgesetzt	24	100,0
In Umsetzung	0	0
Geplant	0	0

Nicht geplant	0	0
---------------	---	---

Die von der geprüften Einrichtung bekannt gegebenen Umsetzungen der Empfehlungen wurden im Bericht des Stadtrechnungshofes Wien am 11. Oktober 2013 veröffentlicht, im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 18. Oktober 2013, Ausschusszahl 110/11 zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juni 2014 als Teil des Tätigkeitsberichtes 2013/14 angenommen.

2. Umsetzungsstand laut Prüfungsergebnis

Die Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien bezog sich ausschließlich auf den Inhalt der Empfehlungen lt. Maßnahmenbekanntgabe und war somit keine umfassende Nachprüfung.

Folgender Stand der Umsetzung der Empfehlungen wurde festgestellt:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen lt. Prüfung	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	24	100,0
Umgesetzt	21	87,5
In Umsetzung	3	12,5
Geplant	0	0
Nicht geplant	0	0

Von den insgesamt 24 Empfehlungen waren nunmehr 21 umgesetzt und 3 befanden sich noch in Umsetzung, was zu 2 neuerlichen Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien führte (durch die Zusammenführung von zwei thematisch ähnlich gelagerten Empfehlungen zu einer ergibt sich die anzahlmäßige Abweichung zu den noch in Umsetzung befindlichen Empfehlungen).

Der bekannt gegebene Stand der Umsetzung stimmte bei 21 von 24 Empfehlungen mit dem Prüfungsergebnis des Stadtrechnungshofes Wien überein, in 3 Fällen vertrat der Stadtrechnungshof Wien die Ansicht, dass der gemeldete Umsetzungsstand nicht vollständig vorlag.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die angesprochenen Übereinstimmungen bzw. Abweichungen bei der Beurteilung des Standes der Umsetzungen (von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzung "X"; vom Stadtrechnungshof Wien festgestellte Umsetzungen "O"):

Empfehlungen	umgesetzt	in Umsetzung	geplant	nicht geplant
Empfehlung Nr. 1	X O			
Empfehlung Nr. 2	X	O		
Empfehlung Nr. 3	X O			
Empfehlung Nr. 4	X O			
Empfehlung Nr. 5	X	O		
Empfehlung Nr. 6	X	O		
Empfehlung Nr. 7	X O			
Empfehlung Nr. 8	X O			
Empfehlung Nr. 9	X O			
Empfehlung Nr. 10	X O			
Empfehlung Nr. 11	X O			
Empfehlung Nr. 12	X O			
Empfehlung Nr. 13	X O			

Empfehlungen	umgesetzt	in Umsetzung	geplant	nicht geplant
Empfehlung Nr. 14	X O			
Empfehlung Nr. 15	X O			
Empfehlung Nr. 16	X O			
Empfehlung Nr. 17	X O			
Empfehlung Nr. 18	X O			
Empfehlung Nr. 19	X O			
Empfehlung Nr. 20	X O			
Empfehlung Nr. 21	X O			
Empfehlung Nr. 22	X O			
Empfehlung Nr. 23	X O			
Empfehlung Nr. 24	X O			

3. Bekannt gegebener Umsetzungsstand im Einzelnen versus Prüfungsergebnis

In den nachfolgenden Punkten wird das Prüfungsergebnis des von der geprüften Einrichtung bekannt gegebenen Umsetzungsstandes im Einzelnen dargestellt. Dabei wurden die bisher erfolgten Empfehlungen, Stellungnahmen, allfällige Gegenäußerungen sowie die Begründungen bzw. Erläuterungen der Maßnahmenbekanntgabe berücksichtigt.

3.1 Empfehlung Nr. 1

Das Kontrollamt empfahl dem Verein ZR, künftig die Generalversammlung in zeitlicher Hinsicht statutengemäß vorzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein ZR nimmt die Empfehlung des Kontrollamtes zur Kenntnis und wird in Zukunft die Generalversammlungen in zeitlicher Hinsicht statutenkonform vornehmen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, fanden im Jahr 2011 jeweils eine ordentliche und eine außerordentliche Generalversammlung und im Jahr 2012 eine außerordentliche Generalversammlung statt. Im Jahr 2012 wurden die Statuten dahingehend geändert, als eine ordentliche Generalversammlung jedes vierte Jahr stattfinden muss. Die nächste ordentliche Generalversammlung findet somit spätestens im September 2015 statt.

3.2 Empfehlung Nr. 2

Das Kontrollamt empfahl, auch mündliche Beschlüsse des Vorstandes schriftlich festzuhalten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Rahmen der Vorstandssitzungen wurden jeweils Mitarbeiterstände mündlich vorgelegt. Da aber aufgrund von Projekten mit unterschiedlichen Laufzeiten und Personalressourcen sehr häufige An- und Abmeldungen vorgenommen werden müssen, wurde die Beschlussfassung durch den Vorstand nicht im Einzelfall vorgenommen. Der Verein ZR nimmt die Empfehlung des Kontrollamtes - auch mündliche Beschlüsse schriftlich festzuhalten - zur Kenntnis.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Seit Oktober 2011 werden Vorstandssitzungen zur Beschlussfassung über Anstellungen und Kündigungen von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern in monatlichen Abständen abgehalten.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach nicht zur Gänze dem Ergebnis der Prüfung.

Dem Stadtrechnungshof Wien wurden die Protokolle der Vorstandssitzungen und zusätzlich die Protokolle über die Beschlüsse personeller Anstellungen und Kündigungen

von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ab dem Jahr 2012 vorgelegt. Daraus war ersichtlich, dass die Ein- und Austritte bzw. An- und Abmeldungen von Personen des Vereines nachweislich dokumentiert wurden.

Wie der Stadtrechnungshof Wien jedoch feststellte, erfolgten z.T. Beschlussfassungen erst kurz nach dem eingetretenen Ereignis. Als Grund hiefür wurde angeführt, dass der Vorstand aus zwei Mitgliedern bestand, wovon ein Mitglied ehrenamtlich für den Verein tätig war und daher nicht ständig anwesend sein konnte. Festzuhalten war, dass es sich bei den Eintritten größtenteils um geringfügige Anstellungsverhältnisse und bei den Austritten stets um einvernehmliche Kündigungen handelte.

Wenngleich die wechselseitige Vertretung der beiden Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall bzw. die selbstständige Durchführung von Anordnungen bei Gefahr im Verzug in dem Statut festgeschrieben wurde, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, gültige Beschlussfassungen über Anstellungen und Kündigungen von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern auch in Form von Umlaufbeschlüssen vorzusehen. In welcher Form solche Umlaufbeschlüsse gefasst werden können, etwa per E-Mail etc., ist in den Statuten festzulegen.

3.3 Empfehlung Nr. 3

Da der Dienstzettel eine reine Wissenserklärung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers ist, mit dem den Angestellten lediglich die mündlich vereinbarten Konditionen bekannt gegeben werden, empfahl das Kontrollamt dem Vorstand, aus Gründen der Rechtssicherheit mit dem Geschäftsführer einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen. Da die Beweiskraft des Dienstzettels äußerst eingeschränkt ist, wurde auch unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt empfohlen, mit allen Angestellten des Vereines ZR schriftliche Arbeitsverträge abzuschließen. Dem schriftlichen Arbeitsvertrag kommt als gemeinsame Willenserklärung von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer somit erhöhte Beweiskraft zu.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein ZR stellt hiezu fest, dass sowohl die Gehaltseinstufungen als auch die Dienstzettel von einer Arbeitsrechtlerin überprüft wurden und von ihrer Seite keine ausdrücklichen Arbeitsverträge verlangt wurden.

Der Verein ZR nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Geschäftsführer Arbeitsverträge abgeschlossen werden sollen. Der Verein ZR sieht jedoch keine Veranlassung, Arbeitsverträge mit den Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern abzuschließen, da dies gesetzlich nicht notwendig ist und bisher keine Beanstandungen von Abteilungen an den Verein ZR herangetragen wurden und der Verein ZR, im Gegensatz zu vielen anderen Vereinen, ausschließlich in Angestelltenverhältnissen beschäftigt. Freie Dienstverträge werden im Verein ZR nicht abgeschlossen. Sollte aber das Kontrollamt ausdrücklich auf die Ausstellung von Arbeitsverträgen bestehen, wird der Verein ZR das in Zukunft so machen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Mit der neuen Geschäftsführerin wurde eine schriftliche Vereinbarung - in Form eines Geschäftsführervertrages - getroffen. Für die Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer wurde ein "Einstufungsformular" erstellt, welches dem jeweiligen Dienstzettel beigelegt wurde (s. dazu auch Empfehlung Nr. 13).

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wurde eine Mitarbeiterin in der im Oktober 2011 stattgefundenen Generalversammlung zur neuen Geschäftsführerin bestellt und ein schriftlicher Geschäftsführungsvertrag abgeschlossen. Dieser lag dem Stadtrechnungshof Wien zur Einsicht vor.

Die stichprobenweise Einschau in einzelne Personalakte des Jahres 2014 ergab, dass bei den neu eingetretenen Personen u.a. die entsprechenden Einstufungsformulare sowie die Dienstzettel vorhanden waren. Bei jenen in die Stichprobe einbezogenen Personen konnte anhand der Einstufungsformulare die Übereinstimmung der vorgenommenen Einstufungen mit den zugrunde liegenden Gehaltschemata festgestellt werden.

3.4 Empfehlung Nr. 4

Um die Verantwortlichkeiten zwischen dem Vorstand und dem Geschäftsführer klar abzugrenzen, wurde weiters empfohlen, die Kompetenzen des Geschäftsführers schriftlich zu definieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die bisherige Praxis war, dass alle Geschäfte im Einvernehmen zwischen Vorstand und Geschäftsführung einvernehmlich geregelt wurden. Der Verein ZR nimmt aber, wie schon erwähnt, die Empfehlung des Kontrollamtes zur Kenntnis und wird künftig eine Abgrenzung der Kompetenzen und eine genauere Dokumentation der Beschlüsse vornehmen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Abgrenzung sowie schriftliche Festlegung (Vereinbarung) der Kompetenzen erfolgte im Geschäftsführervertrag.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Die Verantwortlichkeiten der Geschäftsführerin wurden sowohl im Geschäftsführungsvertrag als auch im aktuellen Statut unter dem Punkt "Unter besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder", festgelegt. Demnach obliegt der Geschäftsführerin die

Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Die Vorsitzende und die Geschäftsführerin vertreten sich im Fall der Verhinderung wechselseitig.

3.5 Empfehlung Nr. 5

Das Kontrollamt verkannte nicht, dass durch Einzelzeichnungsberechtigungen eine reibungslose und rasche Abwicklung der Tagesgeschäfte gewährleistet ist. Es wurde jedoch im Sinn der Gebarungssicherheit empfohlen, ab einer zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze die Gegenzeichnung durch ein Vorstandsmitglied einzuführen, um zumindest bei Verfügungen über höhere Beträge das Vieraugenprinzip ausnahmslos sicherzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Künftig werden alle Konten im Vieraugenprinzip administriert werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die doppelte Zeichnungsberechtigung auf sämtlichen Konten ist erfolgt. Das Vieraugenprinzip wird somit stets eingehalten.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach nicht zur Gänze dem Ergebnis der Prüfung.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wurden im Jahr 2012 die Zeichnungsberechtigungen für sämtliche Bankkonten geändert. Seither waren unbare Banktransaktionen auf den Bankkonten unabhängig der Betragshöhe nur noch zu zweit möglich. In einer internen Dienstanweisung zur ordnungsgemäßen Kassen- und Kassenbuchführung im Dezember 2011 wurde festgelegt, dass die Belege vor der Freigabe der Geschäftsführung von jeweils zwei befugten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern gezeichnet werden müssen. Anhand der stichprobenweisen Einschau in die entsprechenden Unter-

lagen konnte festgestellt werden, dass das in der Dienstanweisung festgelegte Vieraugenprinzip eingehalten wurde.

Festzustellen war jedoch, dass unbare Verfügungen, unbeschadet deren Höhe, ohne Einbindung eines Vorstandsmitglieds weiterhin möglich waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Geschäftsführung, die Zeichnungsberechtigungen so zu regeln, wonach zumindest ab einer festzulegenden Wertgrenze Verfügungen nur gemeinsam mit einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied durchgeführt werden können.

3.6 Empfehlung Nr. 6

Des Weiteren wurde empfohlen, auch den jeweiligen Banken die Einschränkungen der Zeichnungsberechtigungen bekannt zu geben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Änderungen der Zeichnungsberechtigungen wurden bereits bzw. werden noch veranlasst werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach nicht zur Gänze dem Ergebnis der Prüfung.

Die Beschränkungen der Zeichnungsberechtigungen konnten anhand der vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden. Die Ausführungen zu Pkt. 3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

3.7 Empfehlung Nr. 7

Das Kontrollamt merkte an, dass auf dem Konto "Erträge aus der Weiterverrechnung Gehälter T." ausschließlich finanzielle Leistungen des Vereines T. für die Verwendung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Vereines ZR, die für den Verein T. im Rahmen der Asylbetreuung eingesetzt werden, darzustellen wären. Abgesehen von einer buchhalterischen Bereinigung dieser Verrechnungen, empfahl das Kontrollamt insbesondere eine strikte Trennung des Vereines ZR vom Verein T. Damit würde sich der Administrativaufwand, der durch die Vielzahl von Doppel- und Mehrfachbuchungen verursacht wird, erheblich reduzieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Das Konto mit der Bezeichnung "Erträge aus der Weiterverrechnung Gehälter T." ist das zentrale Gehaltskonto zur Verrechnung der Beiträge der Gebietskrankenkasse und des Finanzamtes und wurde von der Buchhaltung irrtümlich als "Erträge aus der Weiterverrechnung Gehälter T." Konto bezeichnet. Praktisch diente es aber der Überweisung der Gehälter, der Krankenkassenbeiträge und der Steuern. Die Gehälter jener Mitarbeiter, die in der Flüchtlingsbetreuung im Rahmen von T. tätig waren, wurden von T. bezahlt. In der Zwischenzeit wurde der Empfehlung des Kontrollamtes Folge geleistet und eine Trennung zwischen dem Verein ZR und Verein T. durchgeführt und eine Gegenverrechnung findet nicht mehr statt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Die Einschau in die Buchhaltungsunterlagen ergab, dass ab dem Jahr 2012 auf dem Konto "Erträge aus der Weiterverrechnung Gehälter" keine Einnahmen ausgewiesen

wurden. Bei der stichprobenweisen Einschau der nachfolgenden Jahresabschlüsse waren keine Gegenverrechnungen mit dem Verein T. erkennbar.

3.8 Empfehlung Nr. 8

Wie die Einschau in die Unterlagen der Magistratsabteilung 13 zeigte, wurden die durch den Verein ZR vorgelegten Abrechnungen der Jahre 2007 und 2008 und die darin ausgewiesene Verwendung der Subventionsmittel der Stadt Wien - vorbehaltlich einer Prüfung durch das Kontrollamt - zur Kenntnis genommen. Für die Abrechnungen des Jahres 2009 lag zum Zeitpunkt der Einschau durch das Kontrollamt noch keine vollständige Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung durch die Magistratsabteilung 13 vor.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Schreiben der Stadt Wien - Magistratsabteilungen 13 sowie 17 - über die Kenntnisnahme der widmungsgemäßen Verwendung der Subventionsmittel durch die vorgelegten Abrechnungen für das Jahr 2009 liegen mittlerweile vor.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Dem Stadtrechnungshof Wien wurden die Schreiben der Magistratsabteilung 13 über die Kenntnisnahme der Verwendung der Förderungsmittel der Jahre 2008 und 2009 vorgelegt.

3.9 Empfehlung Nr. 9

Das Kontrollamt empfahl, in Hinkunft bei In-sich-Geschäften die Zustimmung eines befugten Organwalters einzuholen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Darlehensgewährungen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen und zur Vor- bzw. Zwischenfinanzierung von Projekten wurden im Einvernehmen mit allen Organwaltern durchgeführt. In Zukunft werden die Zustimmungen der Organwalter für die Darlehensgewährungen bzw. In-sich-Geschäfte dokumentiert werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Die Einschau in die Buchhaltungsunterlagen ergab, dass ab dem Jahr 2012 keine In-sich-Geschäfte in Form von Darlehensgewährungen an nahestehende Vereine ausgewiesen wurden. Auch in den Rechnungsprüfungsberichten der Jahre 2011, 2012 und 2013 fanden sich keine Hinweise bzgl. Darlehensgewährungen bzw. von In-sich-Geschäften.

3.10 Empfehlung Nr. 10

Das Kontrollamt empfahl, künftig keine Darlehensgewährungen durchzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein ZR nimmt die Empfehlung des Kontrollamtes zur Kenntnis und wird künftig keine Darlehensgewährungen an verbundene Vereine und Unternehmen mehr durchführen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Die Einschau in die Buchhaltungsunterlagen ergab, dass ab dem Jahr 2012 keine In-sich-Geschäfte in Form von Darlehensgewährungen an nahestehende Vereine ausgewiesen wurden. Von der Geschäftsführerin wurde gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien ausdrücklich bestätigt, dass ab dem Jahr 2012 keine Darlehensgewährungen mehr erfolgten.

3.11 Empfehlung Nr. 11

Die gegenständliche Einschau des Kontrollamtes im Rahmen der durchgeführten Darlehensverrechnungen zeigte teilweise das Fehlen der korrespondierenden Darlehensverbindlichkeit bzw. Darlehensforderung bei den verbundenen Unternehmen, nahestehenden Gesellschaften oder Vereinen. Nach Angaben des Geschäftsführers erfolgte eine Saldenabstimmung in mündlicher Form. Daher wurde weiters angeregt, künftig im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses eine schriftliche Bestätigung des ausgewiesenen Verrechnungssaldos einzuholen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Darstellung, dass eine Abstimmung von Darlehensforderungen mit verbundenen Unternehmen nur in mündlicher Form stattfand, wurde so vom Geschäftsführer nicht gemacht. Eine Kontenabstimmung wurde von der Buchhaltung jährlich vorgenommen und vom Steuerberater jährlich überprüft.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes wurden weder die angesprochenen jährlichen Kontenabstimmungen der Buchhaltung noch Dokumentationen der diesbezüglichen Überprüfungen durch den Steuerberater vorgelegt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Die Ausführungen zu Pkt. 3.10 sind sinngemäß anzuwenden. Auf die ausdrückliche Bestätigung der Geschäftsführerin gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien keine Darlehen an nahestehende Gesellschaften gewährt zu haben, wurde neuerlich hingewiesen.

3.12 Empfehlung Nr. 12

Das Kontrollamt empfahl, künftig Vereinsmittel ausschließlich für die in der Satzung definierten unmittelbar oder mittelbar zu erfüllenden Aufgaben zu verwenden. Vereinstätigkeiten außerhalb des normierten Vereinszweckes sind nicht auszuüben und bedürfen einer entsprechenden Statutenänderung und vereinsbehördlichen Genehmigung. Die Vereinbarung eines zinsfreien Darlehens schmälert die Erträgnisse des Vereinsvermögens und ist daher nur in Ausnahmefällen zweckmäßig. Auf die Einhaltung formeller Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Ausgestaltung von Verträgen ist besonderes Augenmerk zu legen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Vereinszweck wird u.a. auch die Entwicklungszusammenarbeit als Vereinsziel definiert. Das angesprochene Wasserprojekt sowie ein in Aussicht gestelltes Entminungsprojekt in El-Alamein wären ein Projekt im Sinn der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit gewesen. Aufgrund der von ägyptischer Seite mangelnden Kooperationsbereitschaft und der Nichtzurverfügungstellung von Dokumenten entschloss sich der Verein ZR dazu, auf die Durchführung des Projektes zu verzichten. Das Risiko für die Darlehensgewährung war nicht gegeben, da ein Sparbuch zur Besicherung des gesamten Darlehensbetrages übergeben wurde und noch vor der Überweisung Barmittel in der Höhe von 20.000,- EUR übergeben wurden. Innerhalb kürzester Zeit stellte sich heraus, dass es nicht zur Projektdurchführung kommen wird und die Bank eine Rücküberweisung einleiten wird. Die Darlehensüberweisung wurde in handschriftli-

cher Form gemacht und aufgrund des bereits offensichtlich gewordenen Nichtzustandekommens in der Buchhaltung nicht mehr korrigiert. Dieses Versäumnis wurde erst im Herbst 2010 nachgeholt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Die Ausführungen entsprachen sinngemäß jenen von Pkt. 3.11 und Pkt. 3.12. Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wurden die Korrekturbuchungen vorgenommen und in den jeweiligen Jahresabschlüssen richtig dargestellt.

3.13 Empfehlung Nr. 13

Das Kontrollamt empfahl zum Zweck des Nachweises und der Vergleichbarkeit der gehaltsmäßigen Einstufung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter eine entsprechende schriftliche Dokumentation bzw. gegebenenfalls Aufnahme in die Dienstzettel der für die Gehaltsfestsetzung relevanten Parameter.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die gehaltsmäßige Einstufung wurde nur indirekt durch den Geschäftsführer vorgenommen und erfolgte immer auf Basis eines zugrunde liegenden Gehaltsschemas - in den meisten Fällen wurde das Gehaltsschema der Magistratsabteilung 13 zur Einstufung herangezogen. Eine Dokumentation der einzelnen Einstufungen wurde nicht vorgenommen. Die Personalakten wurden jedoch von Zeit zu Zeit von einer Rechtsanwältin und Arbeitsrechtsexpertin überprüft. Der Verein ZR nimmt zur Kenntnis, dass in Zukunft Dokumentationen hinsichtlich der Einstufung gemacht werden sollen und wird diese in Zukunft auch durchführen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im Jänner 2012 wurden nachträglich Einstufungsformulare zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einstufungen der einzelnen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter erstellt und dem jeweiligen Dienstzettel beigelegt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Die stichprobenweise Einschau in einzelne Personalakte ergab, dass für alle, ab dem Jahr 2012 neu begonnenen, Dienstverhältnisse zusätzlich zum Dienstzettel ein Einstufungsformular beigelegt worden war. Dieses enthielt u.a. Vordienst- und Ausbildungszeiten, Einstufung bei der Einstellung entsprechend dem Gehaltsschema, Sonder- und Neutralzeiten und die Unterschrift von der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers sowie der Dienstgeberin.

3.14 Empfehlung Nr. 14

Das Kontrollamt empfahl, künftig die formalen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechnungslegung, insbesondere die Fristen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses durch die eingesetzten Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, einzuhalten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein nimmt die Empfehlungen des Kontrollamtes zur Kenntnis und wird in Zukunft die Rechnungsabschlüsse fristgerecht erstellen, um die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wurden die Jahresabschlüsse der Jahre 2011 bis 2013 entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen binnen fünf Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres erstellt.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse durch die Rechnungsprüfer erfolgte jährlich jeweils unmittelbar nach Erstellung der Jahresabschlüsse.

3.15 Empfehlung Nr. 15

Die Darstellung der Eigenkapitalpositionen in der Bilanz 2007 fehlt. Das Kontrollamt empfahl, die dem Eigenkapital zuzurechnenden Posten in die Bilanz 2007 aufzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Nachbuchungen erfolgten in der Zwischenzeit.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wurden die empfohlenen Um- und Nachbuchungen im Zusammenhang mit der neuerlichen Erstellung des Jahresabschlusses 2007 durchgeführt. Die dem Eigenkapital zuzurechnenden Posten wurden in der Bilanz 2007 aufgenommen und entsprechend ausgewiesen. Im Zuge der Prüfung der Jahresabschlüsse 2007 bis 2013 waren noch Differenzen in der Darstellung der Eigenkapitalpositionen feststellbar. Diese wurden vom Verein noch im Zuge der Prüfung korrigiert

und die berechtigten Jahresabschlüsse nochmals dem Stadtrechnungshof Wien zur Einschau vorlegt. Von einer Empfehlung konnte daher Abstand genommen werden.

3.16 Empfehlung Nr. 16

Im Jahresabschluss 2008 zeigt sich infolge der fehlenden Darstellung der Eigenkapitalpositionen im Jahresabschluss 2007 und der durchgeführten Saldierungen keine Ergebnisgleichheit. In der GuV wird der Gewinnvortrag nicht ausgewiesen und der Jahresüberschuss mit dem Bilanzgewinn gleichgesetzt. Das Kontrollamt empfahl, die unternehmensrechtlich normierte Aufgliederung der Bilanz- und GuV-Positionen im Jahresabschluss 2008 durchzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlungen des Kontrollamtes, notwendigen Berichtigungen darzustellen, wurden durchgeführt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Wie bereits im Pkt. 3.15 ausgeführt, wurden die Um- und Nachbuchungen im Zusammenhang mit der neuerlichen Erstellung des Jahresabschlusses 2008 durchgeführt. Der Gewinnvortrag wurde in der GuV ausgewiesen und die Eigenkapitalposition in der Bilanz entsprechend dargestellt.

3.17 Empfehlung Nr. 17

Der verspätet nachgereichte Jahresabschluss 2009 enthält ebenfalls keine Ergebnisgleichheit. Die Empfehlungen des Kontrollamtes betreffend die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 sind daher sinngemäß anzuwenden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlungen des Kontrollamtes, bei der Eigenmitteldarstellung sowie die notwendigen Berichtigungen darzustellen, wurden durchgeführt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Wie bereits im Pkt. 3.15 und Pkt. 3.16 ausgeführt, wurden die Um- und Nachbuchungen im Zusammenhang mit der neuerlichen Erstellung des Jahresabschlusses 2009 durchgeführt. Der Gewinnvortrag wurde in der GuV ausgewiesen und die Eigenkapitalposition in der Bilanz entsprechend dargestellt.

3.18 Empfehlung Nr. 18

Der Verein hat unter dem Posten Eigenmittel die den jeweiligen Projekten zuzurechnenden Eigenmittel als Ertrag eingebucht, damit die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ausgeglichen ist. Gleichzeitig wurden zur Kostentransparenz und innerbetrieblichen Leistungsverrechnung Rechnungen an die vom Verein ZR abgewickelten Projekte ausgestellt und buchhalterisch erfasst. Diese im Rahmen der Projektplanung bzw. Projektabrechnung dargestellte Eigenmitteldarstellung solcherart nicht zugeflossener Einnahmen bzw. Rechnungslegung an Vereinsprojekte ist im Rahmen der doppelten Buchhaltung unzulässig und verletzt den unternehmensrechtlich gebotenen Grundsatz, dass der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage liefern soll. Durch den Ausweis von Eigenmittel als Erlöse weist der Verein ZR mehr Einnahmen aus, als er tatsächlich erwirtschaftet hat.

Das Kontrollamt empfahl, von dieser Form der Darstellung künftig abzugehen und die hierfür notwendigen Berichtigungen durchzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlungen des Kontrollamtes, bei der Eigenmitteldarstellung sowie die notwendigen Berichtigungen darzustellen, wurden durchgeführt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Wie der Stadtrechnungshof Wien anhand der Buchungsunterlagen feststellte, wurden die Korrekturen von einer Buchhaltungs- und Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt. In den Finanzpositionen der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 waren keine Eigenmittel als Erlöse ausgewiesen.

3.19 Empfehlung Nr. 19

Unter der Position 3802 Vorfinanzierung Patinnenprojekt ist im Jahresabschluss 2007 eine Geldleistung in der Höhe von 60.000,-- EUR einer Bank Q. als Verbindlichkeit dargestellt. Die im Dezember 2007 zur Verfügung gestellten Mittel betreffen zu erbringende Leistungen für das Geschäftsjahr 2008 und sind daher als fremde Vorauszahlung zu qualifizieren.

Das Kontrollamt empfahl folgende Vorgehensweise für eine korrekte Vermögens- und Ertragsdarstellung im Jahresabschluss 2007: Mit Vorliegen der Beschlussfassung der Entscheidungsgremien der Bank Q. zur Gewährung der Subvention ist in einem ersten Schritt bilanziell eine Forderung einzustellen. Mit Zufluss der Mittel ist die Forderung auszubuchen und zur Erlösabgrenzung eine passive Rechnungsabgrenzung zu erfassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlungen des Kontrollamtes, bei der Eigenmitteldarstellung sowie die notwendigen Berichtigungen darzustellen, wurden durchgeführt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wurden ab dem Jahr 2009 die entsprechenden Erlösabgrenzungen durchgeführt. In diesem Zusammenhang war anzumerken, dass dieses Projekt mit Ende des Jahres 2014 beendet wurde.

3.20 Empfehlung Nr. 20

Das Kontrollamt empfahl, hinsichtlich der Verbuchung der Anschaffung eines gebrauchten Staplers als sonstiger Aufwand eine Umbuchung vorzunehmen und den Anlagengegenstand zu aktivieren bzw. über die Laufzeit verteilt abzuschreiben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Darstellung der Eigenkapitalposition wurde im Zuge der Überprüfung durch das Kontrollamt vom Verein ZR berichtigt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wurde die Berichtigung, nämlich die Anschaffung des gebrauchten Staplers zu aktivieren, vorgenommen und der Jahresabschluss 2009 entsprechend richtiggestellt.

3.21 Empfehlung Nr. 21

Das Kontrollamt empfahl, Sparbuchguthaben bzw. Bankguthaben ausschließlich unter der Position Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten auszuweisen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresabschlüsse 2007 bis 2009 wurden bereits umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Die Überprüfung der Jahresabschlüsse ergab, dass die Sparbuchguthaben bzw. Bankguthaben in den entsprechenden Bilanzpositionen ausgewiesen wurden. Nach Angabe der Geschäftsführerin verfügte der Verein ab dem Jahr 2009 über keine Sparbuchguthaben.

3.22 Empfehlung Nr. 22

Das Kontrollamt empfahl, ausnahmslos sämtliche Sparbuchguthaben in der Bilanz auszuweisen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresabschlüsse 2007 bis 2009 wurden bereits umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

In den Jahren 2007 und 2008 wurden Projekte teilweise durch Darlehensfinanzierungen zwischenfinanziert, bei denen die beantragten und zugesagten Finanzierungsleistungen erst nach Projektabschluss bzw. Vorlage der Endabrechnung ausbezahlt wurden. Das Sparbuchguthaben, welches in der Bilanz 2008 und 2009 nicht erfasst wurde, war für eine Projektzwischenfinanzierung vorgesehen und diente zur Besicherung eines Darlehens. Laut Angabe des früheren Geschäftsführers und der neuen Geschäftsführerin handelte es sich bei den Sparbuchguthaben um solche früher nahestehender Gesellschaften. Die Projekte wurden noch im selben Jahr der Beantragung abgeschlossen und eine Besicherung der Darlehen war nicht erforderlich. In den jeweiligen Bilanzen wurde das Sparbuchguthaben somit nicht ausgewiesen.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wurden in den jeweiligen Jahresabschlüssen 2009 bis 2013 keine Sparbuchguthaben ausgewiesen und es wurden im gleichen Zeitraum auch keine Projekte mit Darlehen zwischenfinanziert.

3.23 Empfehlung Nr. 23

Das Kontrollamt empfahl, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Vereinen und Unternehmen analog zur Aktivseite auf den hierfür gebotenen Positionen darzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresabschlüsse 2007 bis 2009 wurden bereits umgesetzt.

Der Verein ZR möchte festhalten, dass darüber hinaus mit einer klaren Auftrennung zwischen den einzelnen Vereinen und verbundenen Unternehmen begonnen wurde. Diese Auftrennungen bestanden z.T. bereits früher. Aufgrund von Karenzen und Abgängen der handelnden Personen wurde aber die Übernahme der Geschäftsführung durch den Geschäftsführer des Vereines ZR notwendig.

Künftig werden die einzelnen Vereine und Betriebe von unterschiedlichen Personen geleitet werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Verein ist nicht Eigentümer von Firmen oder sonstigen Organisationen.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wurden in den Jahresabschlüssen der Jahre 2011 bis 2013 keine Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Vereinen und Unternehmen ausgewiesen.

3.24 Empfehlung Nr. 24

Nach Auskunft des Geschäftsführers werden die Jahresabschlüsse durch eine Steuerberatungsgesellschaft erstellt. Nach Durchsicht der vorgelegten Jahresabschlüsse des Vereines ZR und der hiebei festgestellten bilanziellen Mangelhaftigkeiten wurde ange-regt, die künftigen Jahresabschlüsse einer inhaltlichen Optimierung zu unterziehen. Das Kontrollamt empfahl, hierfür folgenden Maßnahmenkatalog umzusetzen:

- Die Erstellung der Jahresabschlüsse sollte auf der Grundlage der Gliederung in die Teilbereiche rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse erfolgen. Die wirt-

schaftlichen Verhältnisse sind hiebei mit Vermögens- bzw. geeigneten finanz- und erfolgswirtschaftlichen Kennzahlen zu versehen.

- Erläuterungen zu wesentlichen Bilanz- und GuV-Positionen sind anzuführen, zumal die gegenständliche Prüfung u.a. das teilweise Fehlen solcher inhaltlicher Erläuterungen ergibt.
- Obwohl sich das Kontrollamt bewusst ist, dass eine verpflichtende Angabe von Vorjahreswerten für einen mittelgroßen Verein gesetzlich nicht vorgesehen ist, erachtet das Kontrollamt diese künftig zum besseren Verständnis der Entwicklung des Vereines für empfehlenswert.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diese Empfehlung zur Neugliederung der Jahresabschlüsse wird auch in Zukunft berücksichtigt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wurden die Jahresabschlüsse der Jahre 2011 bis 2013 inhaltlich optimiert. Die Gliederung erfolgte nach rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Erläuterungen zur Bilanz und GuV sowie Angaben der Vorjahreswerte wurden in den jeweiligen Jahresabschlüssen ausgewiesen.

4. Zusammenfassung der verbleibenden Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Möglichkeit, gültige Beschlussfassungen über Anstellungen und Kündigungen von Mitarbeitenden auch in Form von Umlaufbeschlüssen zu fassen, vorzusehen (s. Pkt. 3.2).

Stellungnahme des Vereines ZEIT!RAUM - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:

Der Verein ZR kann die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, in Zukunft Beschlussfassungen über Anstellungen und Kündigungen von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern auch in Form von Umlaufbeschlüssen durchzuführen, sehr befürworten. Es wird daher im Herbst 2015 im Zuge der ordentlichen Generalversammlung eine Statutenänderung beantragt, welche Umlaufbeschlüsse zu Anstellungen und Kündigungen von Mitarbeitenden in Form von E-Mails vorsehen.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Zeichnungsberechtigungen so zu regeln, wonach Verfügungen zumindest ab einer festzulegenden Wertgrenze nur gemeinsam mit einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied durchgeführt werden können (s. Pkt. 3.5 und Pkt. 3.6).

Stellungnahme des Vereines ZEIT!RAUM - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:

Die Zeichnungsberechtigungen sind nunmehr auf sämtlichen Konten so geregelt, dass immer nur gemeinsam mit einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied - also gemeinsam mit der Geschäftsführerin oder der Vorsitzenden - Geldbeträge abgehoben werden können. In diesem Zusammenhang möchte der Verein festhalten, dass es in den Jahren 2012 bis 2013 nur ein paar vereinzelte Abhebungen, die ausschließlich dem Zwecke der

Handkassendotierung dienten, durchgeführt wurden. Für unbare Banktransaktionen stehen ausschließlich zwei Verfüger zur Verfügung - ein Verfüger wird von der Geschäftsführerin und ein Verfüger von der Vorsitzenden verwaltet.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Mai 2015